

Per E-mail

Erziehungsdirektion des Kantons Bern ERZ
Regierungspräsident Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor
Erwin Sommer, Vorsteher AKVB
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 28. Februar 2018

Änderung der Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV) – «Co-Teaching»: Konsultationsrückmeldung von SOCIALBERN

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Pulver,
sehr geehrter Herr Sommer

Mit Besorgnis hat SOCIALBERN, der Verband der sozialen Institutionen im Kanton Bern, von der geplanten Änderung der BMV mit der Absicht, künftig Co-Teaching zwischen Regellehrpersonen als besondere Massnahme für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen zu definieren, Kenntnis genommen. Gerne nutzen wir die Möglichkeit, im Rahmen der Konsultation die Stellungnahme unserer Fachkommissionen HPS, SIGK und SOHI einzubringen:

Grundsätzlich ist ein Co-Teaching zwischen Regellehrpersonen (RLP) in Schulklassen für Regelschülerinnen und -schüler zu begrüssen, ist damit doch die Voraussetzung für eine kontinuierliche und abgestimmte Zusammenarbeit geschaffen. Im Fall, dass es sich jedoch um Klassen mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen handelt, ist ein Co-Teaching nur zu unterstützen, wenn mindestens eine Person aus dem Co-Teaching eine schulische Heilpädagogin oder ein schulischer Heilpädagoge ist. Ansonsten ist die Fachlichkeit nicht garantiert, wird «verwässert» und gefährdet die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung.

- Im Zentrum steht nach wie vor das multiprofessionelle Team mit Regelschullehrperson, schulischem/r Heilpädagoge/in, Logopäde/in und/oder Psychomotoriktherapeut/in. Gemeinsam tragen sie als Fachkräfte die Verantwortung für die Förderung der Regelschülerinnen und -schüler und der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bedarf. Dazu braucht es spezifische Fachkenntnisse aus der Heilpädagogik. Fehlt dieses heilpädagogische Fachwissen, ist dies nicht bedarfsgerecht und eine zusätzliche Belastung für die Lehrperson.
- Die Komplexität durch zu viele Lehrpersonen (mit u.a. Kleinstpensen für Lehrpersonen) in einer Klasse, kann **nicht** durch eine Co-Regelschullehrkraft korrigiert werden. Ein «Fehler» im System darf nicht zu Lasten der Fachlichkeit behoben resp. «geopfert» werden.
- Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gehören zum Klassenteam. Die integrierte Förderung oder die integrative Sonderschulung findet im Klassenzimmer statt. Durch das Co-Teaching könnten die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus dem Klassensetting verdrängt werden, wo sie dann im

Nebenzimmer mit einzelnen Schülerinnen und Schülern arbeiten. Die bis jetzt positive Entwicklung in der Integration würde zurückgebunden. Dies wäre ein grosser Rückschritt in der Integration.

- Wo sinnvoll und fachlich begründet, können die Pensen der Fachkräfte der Heilpädagogik in der integrativen Sonderschulung (IS) und in der integrierten Förderung (IF) kombiniert und somit gebündelt werden. Dies reduziert die Anzahl Personen. Es bedingt jedoch, dass die jeweiligen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen über das entsprechende Knowhow und die Erfahrung verfügen.
- Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung (Pool1) ist eine Erfolgsgeschichte und muss zwingend mit den entsprechenden heilpädagogischen Fachkräften weitergeführt und weiterentwickelt werden.

Zusammenfassend bedeutet die Änderung in der BMV mit einem Co-Teaching ohne ausgeführte Differenzierung eine Einbusse der Fachlichkeit und gefährdet somit die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung und mit besonderem Förderbedarf.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Überlegungen und stehen Ihnen gerne für einen weiteren Austausch in dieser oder anderen Fragestellungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Jürg Jakob
Präsident



Rolf Birchler
Geschäftsführer